

Leitfaden

bei Anliegen zur individuellen Aufarbeitung
und Aufklärung von Fällen sexualisierter Gewalt
im Bistum Trier



BISTUM
TRIER



Die Verantwortlichen im Bistum Trier denken vom Ziel her:
Dieses Papier stellt die Bandbreite der individuellen
Aufarbeitung dar – mit den verschiedenen vorhandenen
Prozessen, Kriterien, Möglichkeiten und Grenzen.

Hinführung

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt hat viele Facetten. Der Begriff ist weder geschützt, noch ist er einheitlich definiert. Daher bezieht sich dieser Leitfaden auf das Verständnis von Aufarbeitung, wie es von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission des Bundes skizziert wurde.¹

Aufarbeitung kann sich aus der Perspektive der individuellen Person definieren oder mit Blick auf die Institution. Davon abhängig sind die verschiedenen Zuständigkeiten und Verfahren zu sehen und zu nutzen.

Die institutionelle Aufarbeitung im Bistum Trier ist klar verortet und liegt in der Zuständigkeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UAK). Bei der individuellen Aufarbeitung lässt sich das nicht so leicht festlegen. Deswegen wollen die Verantwortlichen im Bistum Trier vom Ziel her denken. Mit diesem Papier wollen sie die Bandbreite der individuellen Aufarbeitung mit den verschiedenen vorhandenen Prozessen, Kriterien, Möglichkeiten und Grenzen darstellen. Die verschiedenen Verfahren sollen möglichst knapp und einfach beschrieben werden.

Die Verantwortlichen im Bistum Trier haben in den vergangenen Jahren gelernt, dass ein generalisierter Ablauf nur bedingt hilfreich ist. Deswegen bieten sie „Leitplanken“ an für die verschiedenen Möglichkeiten dessen, was alles unter individueller Aufarbeitung verstanden werden kann. Ausgangspunkt soll das Ziel der betroffenen Person sein – das, was sie mit dem Begriff „Aufarbeitung“ zu erreichen sucht.

Ausgangspunkt ist das Ziel der betroffenen Person – das, was sie mit dem Begriff „Aufarbeitung“ zu erreichen sucht.

1 So heißt es im Dokument → „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: „Von Institutionen wird erwartet, dass sie sexuellen Kindesmissbrauch in ihrer Vergangenheit aufarbeiten. Ihnen wird eine Pflicht zugewiesen, durch Aufarbeitung Verantwortung für die Vergangenheit in ihrer Institution zu übernehmen. Diese Erwartung resultiert aus der Überzeugung, dass vor allem betroffene Menschen ein Recht auf Aufarbeitung haben.“ (vgl. S. 6)



und weiter

„Der Aufarbeitungsprozess in Institutionen und die individuelle Bearbeitung sind voneinander zu unterscheiden: Sie beginnen häufig zu unterschiedlichen Zeitpunkten, werden von unterschiedlichen Widerständen begleitet und sind vor verschiedene Hürden gestellt. Sie können in unterschiedlichen Geschwindigkeiten erfolgen, ins Stocken geraten, sich verlangsamen oder beschleunigen. Während der institutionenbezogene Aufarbeitungsprozess zumindest zu einer vorläufigen Bilanz oder sogar zu einem Abschluss kommen kann, kann die individuelle Bearbeitung eine lebenslange Aufgabe bleiben.“ (vgl. ebd., S. 9)

I. Vergewisserung

Wann beginnt Aufarbeitung –
was kann für Betroffene wichtig sein?²

+ Unterstützung bei der Verarbeitung:

Der erste Schritt kann sein, sich überhaupt mit dem Geschehenen auseinanderzusetzen; den Gedanken an das erlebte Verbrechen zuzulassen; und dann für sich selbst zu definieren, was nötig und hilfreich ist.

+ „Verstehen“ der Täterstrategie:

Viele Betroffene treibt die Frage um, warum es gerade sie „getroffen“ hat, warum der Täter sie „ausgesucht“ hat.

+ Akteneinsicht:

Was steht zum eigenen Fall in den Akten des Bistums? Gibt es dort Informationen, die die betroffene Person nicht hat?

+ Rolle der Verantwortlichen in der Institution:

Wer hat was wann gewusst – und wie sind die Verantwortlichen mit den Informationen umgegangen? Wurden staatliche Behörden eingeschaltet? Wurde der Täter disziplinarisch belangt, unter Auflagen gestellt, bestraft?

Die Rolle des Betroffenenbeirats im Bistum Trier

Der Betroffenenbeirat im Bistum Trier setzt sich aus Menschen zusammen, die sexuelle Gewalt im Bistum Trier erlebt haben. Sie helfen dabei, Prozesse der Prävention, Intervention und Aufarbeitung im Bistum Trier zu verbessern und im Sinne der Betroffenen zu gestalten.

Es gibt ein „Vorschuss-Misstrauen“ gegenüber dem Bistum; also braucht es **eine Instanz, die den Betroffenen als Mensch und in seiner emotionalen Betroffenheit im Blick hat** und sich als Vermittler zwischen Behörde und betroffener Person in diesem Aufarbeitungsprozess versteht. Diese Rolle können die Mitglieder des Betroffenenbeirats einnehmen. Für die Bischöfliche Verwaltung ist es der Regelfall, den Betroffenenbeirat einzubeziehen. Ist die betroffene Person gegen die Mitwirkung des Betroffenenbeirats, wirkt dieser im entsprechenden Verfahren nicht mit.

² Die Auflistung ist aus einem Gespräch mit dem Betroffenenbeirat im Bistum Trier entstanden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Grenzen des Möglichen in individuellen Aufarbeitungsprozessen

Die Orientierung am Einzelfall zieht nach sich, dass es keinen Standardablauf und kein garantiertes Ergebnis geben kann. Nimmt man die Verschiedenheit der Sachlage, die oftmals lange zurückliegende Zeit und die Komplexität der Fragestellung ernst, werden Grenzen deutlich. Es gibt unabgeschlossene Fälle, die nie vollständig aufgeklärt werden können, oftmals weil Unterlagen fehlen, die dafür nötig wären. Denn die beim Bis-tum vorhandenen **Personalakten** zu einem Priester, der Täter geworden ist, oder Sachakten können auf wenige Eintragungen beschränkt sein, etwa weil in früheren Zeiten manches auf nicht dokumentierten oder protokollierten Wegen geregelt wurde. Anders als oft vermutet, dokumentieren diese die Sach-verhalte oder Lebensläufe also nicht immer lückenlos. Gerade wenn das Delikt sehr lange zurückliegt, nach der Meldung nicht umfassend aufgeklärt wurde, oder eine Meldung erst nach dem Tod eines Beschuldigten erfolgt, wird das vorhandene Material den Erwartungen nicht entsprechen. Möglicherweise ergeben sich im Verlauf des Verfahrens aber auch weitere Hinweise, denen dann zuerst nachgegangen werden muss.

Daher kann z. B. nicht vorab eine Bearbeitungszeit verbindlich vereinbart werden. **Es wird ein Zeithorizont anvisiert**, aber in dem Bewusstsein, dass nicht garantiert werden kann, dass dieser eingehalten wird. Dennoch verpflichtet sich das Bis-

tum, den Aufarbeitungsprozess nach besten Kräften und ohne schuldhaftes Verzögern zu gestalten.

Bezogen auf die Akten ist zudem zu berücksichtigen, dass rechtlich vorgegeben ist, wer in welche Akte Einsicht haben darf.³ Im ersten Gespräch muss daher mitgeteilt werden, dass es sich je nach Anliegen um unterschiedliche Akten handeln kann (siehe hierzu „II. Verfahren im Einzelnen“).

Damit verbunden erfordert das Vorgehen, dass je nach Ziel der Aufarbeitung unterschiedliche Verantwortliche im Generalvikariat in den Prozess einzubinden sind. Entsprechend ist zu berücksichtigen, wie viel Personal mit welchem Zeitumfang an diesem Prozess mitarbeiten wird.

Der **kontinuierliche Kontakt** mit der betroffenen Person oder den mittelbar betroffenen Personen vor Ort wird verbindlich geregelt.

³ Siehe → „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung“ und → Leitfaden Akteneinsicht



II. Die Verfahren im Einzelnen⁴

Am Anfang jeder individuellen Aufarbeitung steht die Klärung, welche Schritte für Betroffene „dran“ und auch möglich sind. In den Aufarbeitungsempfehlungen der UAK beim Bund heißt es:

„Betroffene erwarten im Kontakt mit Institutionen Respekt und Anerkennung sowie Sensibilität im Umgang mit individuellen Bewältigungsformen. Ein Aufarbeitungsprozess in der Institution wird bei allen Beteiligten etwas auslösen, insbesondere jedoch bei den Betroffenen. Die Institution sollte damit rechnen, dass Aufarbeitung zeitweise von denjenigen als Belastung erlebt wird, die diese eingefordert haben. Diese Dynamik gilt es im Blick zu behalten.“⁵

Um den Prozess verbindlich und für die betroffene Person verlässlich zu machen, können auf Wunsch der betroffenen Person die Absprachen über Ziel, die gewünschten Prozesse und eine mögliche Dauer individuell schriftlich festgehalten werden. Jeder Prozess einer individuellen Aufarbeitung wird in der Regel vom diözesanen Betroffenenbeirat begleitet und mit der individuellen Absprache abgeglichen.

⁴ Für die institutionelle Aufarbeitung zeichnet die Unabhängige Aufarbeitungskommission im Bistum Trier (UAK) verantwortlich. Die UAK versteht sich auch als Anlaufstelle für Betroffene.

⁵ → Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 9



Meldung eines (Verdachts-)Falls

Mit der Meldung eines Verdachtsfalls wird ein Verfahren ausgelöst, dass sich an der **aktuellen Interventionsordnung** orientiert.⁶ Das Verfahren beginnt mit einem Gespräch der meldenden bzw. betroffenen Person mit den Ansprechpersonen, die ihrerseits die Bistumsleitung informieren; es folgen Klärung und Beratung, Einleitung von Sofortmaßnahmen, Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft, danach Anhörung der beschuldigten Person, Information der betroffenen Person und Hilfsangebote; es schließt mit Kommunikation und Beratung im lokalen Umfeld des gemeldeten Verdachtsfalls.

Was für die Verantwortlichen im Bistum zum Feld der Intervention gehört, kann für Betroffene bereits Teil der individuellen Aufarbeitung sein.

Akteneinsicht

Betroffene sexuellen Missbrauchs können Einsicht nehmen oder Auskunft erhalten in **Personalakten, Sachakten oder Dokumente des Geheimarchivs**.⁷ Hierzu ist ein Antrag⁸ per Mail oder postalisch an die Interventionsbeauftragte zu richten. Im Einzelfall ist zu prüfen, welche konkreten Unterlagen im Rahmen einer Einsichtnahme vorgelegt werden können bzw. über welche Unterlagen nur Auskunft erteilt werden kann.

Auskunftersuchen nach § 17 KDG

Eine Person hat das Recht, vom Bistum eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder verarbeitet worden sind. Will man von diesem Recht Gebrauch machen, ist ein Antrag bei der Datenschutzbeauftragten oder der Interventionsbeauftragten gem. § 17 KDG zu stellen. Die Auskunft bezieht sich allerdings lediglich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ist nicht inhaltlicher Natur.

6 → Was tun bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt? Interventionsplan für Beschäftigte im pastoralen Dienst und ehrenamtlich Tätige in Pfarreien im Bistum Trier 11/2023

7 Näheres regelt der → Leitfaden Akteneinsicht

8 → Antrag auf Akteneinsicht oder -auskunft in Akten des Bistums Trier zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs



Spirituelle Auseinandersetzung

Hilfe bei der Suche nach Angeboten: Da Täter religiöse Bilder und Aussagen nutzten, um Betroffene zu manipulieren, bekunden Betroffene vereinzelt den Wunsch, die dadurch verursachten „toxischen“ inneren Bilder bearbeiten zu können, um zu einer Spiritualität zu finden, die ihnen leben hilft. Wenn es darum geht, sich von diesem toxischen Einfluss zu befreien und nach den eigenen Quellen in spiritueller Autonomie zu suchen, bietet das Bistum Trier an, sich an eine*n Seelsorgende*n zu wenden, die in trauma-sensibler Seelsorge geschult sind. → www.geistlichleben.de/trauma-sensible-seelsorge

Verfahren zur Anerkennung des Leides⁹

Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) nimmt grundsätzlich nur von kirchlichen Institutionen oder den dort benannten Ansprechpersonen übersandte Anträge (die von betroffenen Personen gestellt werden) auf Leistungen in Anerkennung des Leids von sexuellem Missbrauch Betroffener entgegen und entscheidet über die Höhe der Leistungen, die ausbezahlt werden.

Die UKA ist bundesweit tätig, sodass bundesweit im Sinne einer Gleichbehandlung mit vergleichbaren Entscheidungen zu rechnen ist. Ihr gehören Fachleute aus den Bereichen Recht, Medizin und Psychologie an.

Widerspruch oder Neubefassung nach § 12 VerfO Anerkennung von Leid

Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe bei einem Antragsverfahren zur Anerkennung des Leids kann einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder das Bistum Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die UKA.

Unabhängig davon steht es Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder das Bistum den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen zur erneuten Prüfung vorzulegen.

EHS

Das staatlich eingerichtete „**Ergänzende Hilfesystem**“ (EHS) besteht aus dem Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) im familiären und institutionellen Bereich. Über das EHS institutioneller Bereich¹⁰ können therapeutische Hilfen, die Übernahme von Kosten zur individuellen Aufarbeitung (z. B. Fahrtkosten zu Ärzten), Hilfe bei der Beschaffung von Heil- oder Hilfsmitteln sowie die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung trifft das Bistum. Auch für die Auszahlung der Leistungen ist das Bistum verantwortlich.

⁹ → www.anerkennung-kirche.de

¹⁰ → www.fonds-missbrauch.de/ehs-institutionell

VBG-Verfahren¹¹

Falls Anhaltspunkte vorliegen, dass ein **Versicherungsfall** vorliegen könnte (z. B. erlittene sexualisierte Gewalt im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit), ist das Bistum gesetzlich verpflichtet, einen Fall sexuellen Missbrauchs an die Verwaltungsberufsgenossenschaft zu melden. Hiergegen kann die betroffene Person Widerspruch einlegen. Ob der gemeldeten Person Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen, prüft der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger.

Herstellen von Öffentlichkeit (soweit möglich)

Für manche Betroffene ist es wichtig, dass „ihr“ Fall der Öffentlichkeit bekannt wird, nicht zuletzt auch, um mögliche weitere Betroffene zu ermutigen, sich zu melden.

Dieses Verfahren wird in Absprache mit der Stabsstelle Kommunikation im Bischöflichen Generalvikariat individuell geplant; dabei sind auch die Pfarreien/Pastoralen Räume/Verbände/Einrichtungen einzubeziehen, in denen der*die Täter*in während seines*ihres Dienstes für das Bistum eingesetzt war.

*Auf Wunsch der betroffenen Person können die Absprachen zum individuellen Aufarbeitungsprozess mit seinem angestrebten Ziel, den verschiedenen geplanten Verfahren, den geltenden Kriterien und den getroffenen Vereinbarungen zwischen der betroffenen Person und dem Bistum **schriftlich festgehalten** werden.*

Wann ein individueller Aufarbeitungsprozess abgeschlossen ist, kann nur gemeinsam von betroffener Person und Bistum festgelegt werden. Eine einseitige Definition des Endes durch das Bistum ist nicht möglich. Es kann lediglich festgehalten werden, dass von Seiten des Bistums zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind und der Prozess insofern ruht.

Wann ein individueller Aufarbeitungsprozess abgeschlossen ist, kann nur gemeinsam von betroffener Person und Bistum festgelegt werden.

¹¹ → Informationen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Kirche | VBG



III. Begleitende (externe) Angebote

Seitens des Bistums wird künftig angeboten, dass entsprechende Fachberatungsstellen alle Informationen zu Verfahren im Rahmen von Meldungen und Interventionsverfahren bis hin zu Anerkennungen des Leides erhalten. So können sie aus ihrer Kompetenz heraus Menschen begleiten, die in der belastenden Situation, sich erneut mit der erlittenen Gewalt zu beschäftigen, Begleitung benötigen.

So bietet z. B. der Weiße Ring ein für das Gebiet des Bistums flächendeckendes Netz von Anlaufstellen an, deren Mitarbeitende Erfahrung in der Begleitung von Gewaltopfern aufweisen und die natürlich auch Betroffenen sexualisierter Gewalt durch Priester und Angestellte des Bistums offenstehen.

Therapeutische Auseinandersetzung

Wenn der Wunsch besteht, therapeutische Unterstützung zu erhalten, um die Folgen der zugefügten Gewalt zu verarbeiten, soll es künftig die Möglichkeit geben, bei einem katholischen Träger aus dem Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens eine traumatherapeutische Unterstützung zu erhalten.

Dies ergänzt die bereits bestehende Vereinbarung mit der AWO Saar zur Möglichkeit der kurzfristigen Beratung für Betroffene.

IV. Kontakte | Adressen (Auswahl)

Ansprechpersonen des Bistums

Ursula Trappe | Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin

Telefon 0151 50681592 | ursula.trappe@bistum-trier.de

Markus van der Vorst | Diplom-Psychologe

Telefon 0170 6093314 | markus.vandervorst@bistum-trier.de

Betroffenenbeirat im Bistum Trier

bbbt@posteo.de

Interventionsbeauftragte

Dr. Katharina Rauchenecker

intervention@bistum-trier.de

Lebensberatungsstellen des Bistums

Eine Übersicht mit Kontaktdaten ist unter

→ www.lebensberatung.info zu finden.

Präventionsbeauftragte

Angela Dieterich | Dr. Andreas Zimmer

praevention@bistum-trier.de

Unabhängige Aufarbeitungskommission im Bistum Trier

ukms@posteo.de

Unabhängige Beauftragte für sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

→ Hilfen für Betroffene



Phoenix (AWO)

Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

Telefon 0681 7619685 | phoenix@lvsaarland.awo.org

Das Bistum Trier hat eine Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle „Phoenix“ in Saarbücken vereinbart. Dadurch wird für Menschen, die von sexuellem Missbrauch durch Kleriker oder andere Angestellte im katholischen kirchlichen Dienst betroffen sind, eine neue Möglichkeit für Beratung geschaffen.

→ <https://www.awo-saarland.de/phoenix>

Nele Saarbrücken – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

→ <https://nele-saarland.de>

Weißer Ring e.V.

→ <https://weisser-ring.de>

Wildwasser – gegen sexualisierte Gewalt

→ <https://www.wildwasser.de>

Zartbitter e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

→ <https://www.zartbitter.de>



BISTUM
TRIER

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Interventionsbeauftragte

Dr. Katharina Rauchenecker
intervention@bistum-trier.de

Präventionsbeauftragter

Dr. Andreas Zimmer
praevention@bistum-trier.de